

Deutschlands erste Tax Law Clinic in Hannover – endlich (bald) legal?

RiFG Dr. Thomas Keß & stud. iur. Lennart Sindermann

Dr. Thomas Keß ist Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover und Vorsitzender des VFS Hannover.

Lennart Sindermann ist Student an der Leibniz Universität Hannover und Präsident der Studentischen Vereinigung des VFS Hannover.

Beide sind Gründungsmitglieder des Tax Law Clinic Hannover e.V. i.G.

Seit Jahren bemüht sich der VFS Hannover, der „Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover“, um die Möglichkeit, an der LUH Deutschlands erste Tax Law Clinic errichten zu dürfen und kämpft dabei gegen das gesetzliche Verbot der altruistischen Beratung in Steuerrechtsfragen. Nun ist endlich ein erfreuliches Ende dieses Kampfes in Sicht. Wenn alles glatt läuft, wird es an unserer Universität voraussichtlich ab Mai 2024 eine unentgeltliche, studentische Steuerrechtsberatung für Studierende geben.

Law Clinics – Eine gute Sache

Law Clinics sind in Deutschland mittlerweile ein fester Bestandteil der praxisnahen Ausbildung an den meisten juristischen Fakultäten. In ihnen beraten Studentinnen und Studenten unter Anleitung von Volljuristinnen oder -juristen andere Studierende. Und zwar unentgeltlich. Davon profitieren nicht nur die Beratenen, welche kostenlos eine fundierte Antwort auf ihre Rechtsfragen erhalten. Ebenso profitieren auch die beratenden Studierenden, die ihr im Studium erlangtes theoretisches Wissen auf praktische Fälle anwenden können, erste Erfahrung mit Beratungssituationen erlangen und nicht zuletzt Kontakte zu Berufsträgern knüpfen können.

Dass eine solche unentgeltliche Rechtsberatung überhaupt stattfinden kann, ist Dr. Helmut Kramer zu verdanken. Der mittlerweile 93-jährige Dr. Kramer war Richter am Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig und machte sich Zeit seines Berufslebens für eine Aufarbeitung des NS-Unrechts in der Justiz stark. Nach seiner Pensionierung vertrat Dr. Kramer als Rechtsbeistand zwei junge Männer, die als sog. „Totalverweigerer“ sowohl die Ableistung des Wehrdienstes als auch eines Ersatzdienstes verweigert hatten. Das stellte damals eine Straftat dar. Während des in dieser Sache geführten Prozesses zeigte sich Dr. Kramer

selbst wegen eines Verstoßes gegen das damals geltende – noch aus der NS-Zeit stammende – Rechtsberatungsgesetz (RBerG) an. Er gab zu Protokoll, die beiden Männer und zahlreiche andere, ohne die erforderliche Erlaubnis und darüber hinaus auch unentgeltlich vertreten zu haben und weiterhin vertreten zu wollen.

Nach dem RBerG durfte aber die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt worden war. Die Zuwiderhandlung stellte eine Ordnungswidrigkeit dar. Dr. Kramer wurde deshalb durch das Amtsgericht Braunschweig zu einer Geldbuße von 600 DM verurteilt. Das OLG Braunschweig bestätigte diese Verurteilung. Hiergegen wandte sich Dr. Kramer mit einer Verfassungsbeschwerde.

Das Bundesverfassungsgericht gab Dr. Kramer Recht und bemängelte, die Gerichte hätten bei ihren Entscheidungen nicht in Erwägung gezogen, ob das im RBerG geregelte Verbot unter Berücksichtigung der durch das RBerG geschützten Interessen und des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG im konkreten Fall eine verfassungskonforme Auslegung erfordere, welche die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch einen berufserfahrenen Juristen nicht erfasse. Diese Rechtsprechung galt in der Folgezeit als „lex Kramer“.¹

Im Jahr 2008 wurde daraufhin das RBerG durch das zeitgemäße Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ersetzt. Zu dem bisher bestehenden Verbot führte die Gesetzesbegründung² aus:

„Das im geltenden Recht angelegte Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung ist nicht zeitgemäß und steht mit dem Gedanken von bürgerschaftlichem Engagement nicht mehr im

¹ Vgl. BVerfG, Beschlüsse v. 29.07.2004 – 1 BvR 737/00, NJW 2004, 2662; v. 20.10.2004 – 1 BvR 130/03, WM 2004, 2363; v. 16.02.2006 – 2 BvR 951/04, 2 BvR 1087/04, FamRZ 2006, 539; v. 16.12.2006 – 2 BvR 951/04, NJW 2006, 1502.

² Siehe BT-Drs. 16/3655, S. 39.

Einklang. Aus diesem Grund soll die unentgeltliche Rechtsdienstleistung durch § 6 RDG grundsätzlich erlaubt werden. Die Einbeziehung auch der unentgeltlichen Rechtsberatung in den Schutzbereich des Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtspflege im Jahr 1935 war geprägt von dem Bestreben, jede Umgehung des Verbots der rechtlichen Betätigung der damals vom Beruf des Rechtsanwalts und des Rechtsbeistands ausgeschlossenen Personen, vor allem der zahlreichen jüdischen Rechtsanwälte, zu unterbinden [...]. Verbraucherschutzinteressen haben dieses umfassende Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung nie gerechtfertigt“.

§ 6 RDG erlaubt nunmehr ausdrücklich eine unentgeltliche Rechtsberatung. Diese muss jedoch „durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person“ erfolgen.

Die Neuregelung eröffnete damit auch die Möglichkeit, Law Clinics zu gründen. Ein Erfolgsmodell, das seither in großer Zahl an fast allen juristischen Fakultäten in Deutschland umgesetzt wurde. An der Leibniz Universität Hannover gibt es bereits seit 2010 die Legal Clinic, in der Studierende anderen Studierenden etwa bei Miet- oder arbeitsrechtlichen Fragen Hilfestellung leisten. Seit 2015 existiert außerdem eine sehr engagierte Refugee Law Clinic, in der Studierende ratsuchenden Geflüchteten rechtlich zur Seite stehen. In Osnabrück beraten Studierende bedürftige Personen, etwa in sozialrechtlichen Angelegenheiten. An anderen Universitäten bestehen studentische Law Clinics für Start-ups, für Menschenrechte und sogar für Strafrecht.

Warum nicht auch im Steuerrecht?

Bereits bei seiner Gründung hatte der VFS Hannover die Idee, an der Leibniz Universität Hannover eine Law Clinic auch für Steuerrecht zu errichten. Der Verein wurde 2015 von zahlreichen Studierenden zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der steuerrechtlichen Praxis aus Beratung, Verwaltung, Gerichten und Unternehmen gegründet. Er hat das Ziel, das steuerrechtliche Angebot an der LUH aufzustocken, um bei den Studierenden Interesse und ein gewisses Gespür für das Steuerrecht und dessen praktische Relevanz zu vermitteln. Dafür organisiert er Symposien, Studienfahrten, Steuerrechts-Crashkurse, Besuche bei Kanzleien, Unternehmen und Behörden sowie studentische Stammtische mit Gästen aus Richterschaft, Rechts- und Steuerberatung, Unternehmen und Verwaltung. Der

Verein unterstützt auch die Teilnahme der Leibniz Universität an dem Steuerrechts-Moot-Court des Bundesfinanzhofs.

Auch mit der Tax Law Clinic will der VFS Hannover Studierende für das Steuerrecht gewinnen und ihnen die Gelegenheit geben, erste praktische Erfahrungen im Steuerrecht sammeln zu können. Steuerrechtsprobleme gibt es auch für Studierende zuhauf: Muss ich eine Steuererklärung abgeben, etwa weil ich einen Job am Lehrstuhl und noch einen bei der Messe hatte? Kann ich eine Steuererklärung abgeben, um gezahlte Lohnsteuer zurückzubekommen? Wie geht das überhaupt? Kann ich die Aufwendungen für mein Studium steuermindernd geltend machen? Und was muss ich sonst noch beachten?

Die Resonanz auf die Idee der Tax Law Clinic ist groß. Bereits an einem ersten Treffen zu ihrer Umsetzung nahmen mehr als 30 Studierende teil. Eine Gruppe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten innerhalb des Vereins befasste sich mit der Konzeption des Vorhabens. Nach den damaligen Überlegungen sollte die unentgeltliche steuerliche Beratung für Studenten durch Beraterteams unter dem organisatorischen Dach des VFS Hannover erfolgen. Die studentischen Berater sollten dabei durch einen im Steuerrecht tätigen Berufsträger angeleitet werden.

Eine Umsetzung der Pläne war jedoch nicht ohne weiteres möglich. Denn für das Steuerrecht enthält das Steuerberatungsgesetz (StBerG) eigene Befugnisnormen, die denen des RDG vorgehen. Nach dessen § 2 darf die Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die dazu befugt sind. Nach § 3 StBerG sind das nur Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und entsprechende Gesellschaften. Nicht berechtigt sind jedoch Studierende oder ein studentischer Verein, selbst wenn eine Anleitung durch Rechtsanwälte oder Steuerberater erfolgt. Hieran ändert auch die Unentgeltlichkeit nichts. Denn in § 2 Abs. 1 S. 2 StBerG heißt es weiter: „Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten [...]“. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist nur die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für nahe Angehörige. Der Betrieb einer Tax Law Clinic durch Studierende für Studierende wäre also illegal und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ein langer Kampf gegen das Verbot...

Der VFS Hannover vertritt jedoch die Auffassung, dass dieses im StBerG enthaltene Verbot im Lichte des allgemeinen Gleichheitssatzes nicht haltbar und infolgedessen verfassungswidrig ist. Denn das ebenfalls aus dem Jahr 1935 stammende Verbot im StBerG ist nahezu identisch mit dem im RBerG, welches das Bundesverfassungsgericht in seinen oben genannten Kramer-Entscheidungen als verfassungswidrig angesehen hatte. Zudem führt das Verbot zu einer kaum nachvollziehbaren Ungleichbehandlung gegenüber der altruistischen Rechtsberatung in allen anderen Rechtsgebieten, wie nun auch die Bundesregierung ausführt.³ Daher wurde das Projekt weiterverfolgt. Bei einer „Kick-off“-Veranstaltung im Juni 2018 stellte der VFS Hannover seine weiteren Pläne zum Sturz des Verbots vor. Zu Gast war auch Dr. Helmut Kramer, der über seinen Kampf gegen das Verbot der altruistischen Rechtsberatung im RBerG berichtete.

In der Folge beantragte der VFS Hannover bei dem zuständigen Finanzamt Hannover-Nord entweder die Erlaubnis oder die ausdrückliche Untersagung der Tax Law Clinic. Wie erwartet (und geplant) teilte das Finanzamt mit, dass es die Errichtung der Tax Law Clinic für unzulässig hält. Es führte aus, dass die Tax Law Clinic nicht dazu befugt sei, Steuerberatungen jeglicher Art durchzuführen. Bei einer tatsächlichen Durchführung dieser Tätigkeit müsste die Tax Law Clinic u.a. mit einer Untersagung der Steuerberatungstätigkeit und einer Zurückweisung als Berater rechnen. Ebenso müsse mit einem Bußgeldverfahren gegen die tätigen Personen gerechnet werden. Das Finanzamt stellte zudem klar, dass eine Untersagung aber erst dann möglich sei, wenn der VFS Hannover tatsächlich Steuerberatungen durch die Tax Law Clinic erteilen würde. Ein „vorbeugender Bescheid“, der gerichtlich anfechtbar wäre, sei gesetzlich nicht vorgesehen.

... und äußerst fragwürdige Gerichtsentscheidungen...

Daraufhin erhob der VFS Hannover (wie ebenfalls geplant) bei dem Niedersächsischen Finanzgericht gegen das Finanzamt Klage, gerichtet auf die Feststellung der Zulässigkeit unentgeltlicher Steuerrechtsberatung durch die Tax Law Clinic.

Anders als erwartet und geplant wurde die Klage von dem Finanzgericht jedoch als unzulässig abgewiesen.⁴ Und das obwohl sogar das beklagte Finanzamt die Klage als zulässig ansah. Das Finanzgericht verneinte indes das erforderliche qualifizierte Feststellungsinteresse. Der Verein hätte die Tax Law Clinic zuerst in Betrieb setzen und dann gegen die zu erwartende Untersagungsverfügung des beklagten Finanzamts mit einer Anfechtungsklage vorgehen müssen. Trotz des entsprechenden Hinweises des Finanzamts sei nicht davon auszugehen, dass dieses mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Kläger vorgehen werde. Es sei lediglich eine Zurückweisung als Berater zu erwarten.

Die Entscheidung des Finanzgerichts erntete in der Fachliteratur durchweg Kritik.⁵ Auch der VFS Hannover war von den Ausführungen weniger überzeugt als überrascht und entschied sich daher dazu, gegen die Entscheidung beim Bundesfinanzhof vorzugehen. Doch dieser ließ sich leider von dem 72 Seiten starken Schriftsatz nicht beeindrucken. Mit einem recht knappen Beschluss wies der VII. Senat die Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurück und schloss sich im Ergebnis der Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts an. Die Durchführung einer unentgeltlichen Steuerrechtsberatung sei trotz eines möglicherweise drohenden Bußgeldes zumutbar und gerichtliche Schritte könnten erst gegen anschließende repressive Maßnahmen der Finanzverwaltung erfolgen.

Das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof haben dem VFS Hannover damit de facto nahegelegt, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Gegen die u.U. gravierenden Folgen (Geldbuße, Verlust der Gemeinnützigkeit) könne man sich ja anschließend gerichtlich wehren. Die sog. „Damokles“-Rechtsprechung blieb bei diesen Entscheidungen offenbar unbeachtet. Nach dieser ist es „einem Betroffenen nicht zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen. Der Betroffene hat vielmehr ein schutzwürdig anzuerkennendes Interesse daran, den Verwaltungsrechtsweg als ‘fachspezifischere’ Rechtsschutzform einzuschlagen, insbesondere wenn ihm ein Ordnungswidrigkeitenverfahren droht“.⁶ Dabei reicht es als „Damoklesschwert“ aus, „wenn eine behördliche Maßnahme angekündigt ist, die für den

³ BR-Drs. 361/23, S. 27.

⁴ Niedersächsisches FG, Urteil v. 25.07.2019 – 6 K 298/18, EFG 2020, 222.

⁵ Z.B. Kilian, DStR 2020, 406; Krumm in: Tipke/Kruse AO/FGO, § 41 FGO, Rn. 17.

⁶ BVerfG, Beschluss v. 07.04.2003 – 1 BvR 2129/02, NVwZ 2003, 856.

Adressaten straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen haben kann“.⁷ Denn der Rechtsschutz, den Art. 19 Abs. 4 GG gewährt, verlangt eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle und möglichst lückenlosen Schutz.⁸ Das gilt selbstverständlich auch in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Abgabenangelegenheiten, die der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen sind.

... und gegen noch mehr Gerichtssentscheidungen.

Der VFS Hannover beschloss, der finanzgerichtlichen Anstiftung zum Gang in die mögliche Illegalität nicht zu folgen. Stattdessen wurde nach langer Diskussion der Stolpersteine und rechtlichen Hürden im Oktober 2021 durch die Mitglieder des VFS Hannover ein neuer Verein namens „Tax Law Clinic Hannover“ gegründet, dessen einziger Satzungszweck die Errichtung und der Betrieb der (verbotenen) Tax Law Clinic an der Leibniz Universität Hannover ist.

Die für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlichen Unterlagen wurden notariell beglaubigt und mit einem Hinweis auf die mögliche Rechtswidrigkeit des Vereinszwecks an das Registergericht übersandt. Dieses verwehrte (wie erwartet und geplant) die Eintragung ins Vereinsregister aufgrund eines fehlenden (wirksamen) Satzungszwecks, da der bestehende Zweck aufgrund des Verstosses gegen ein gesetzliches Verbot nichtig sei. Der sich in Gründung befindende Tax Law Clinic Hannover Verein (e.V. i.G.) legte daraufhin Beschwerde ein, der weder das Amtsgericht noch das Oberlandesgericht Celle abhalf. Das Oberlandesgericht sah die Verbotsnorm als verfassungsgemäß an, bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts, ließ jedoch die Rechtsbeschwerde zu.⁹ Diese legte der e.V. i.G. bei dem Bundesgerichtshof ein. Tatkräftig unterstützt und vertreten wurde er dabei von dem Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof und Honorarprofessor an der Leibniz Universität Hannover Prof. Dr. Volkert Vorwerk.

Ende März dieses Jahres entschied der Bundesgerichtshof – leider ebenfalls gegen die Tax Law Clinic. Von der Verfassungswidrigkeit des im StBerG geregelten Verbots war er nicht überzeugt. Zwar sei es fraglich, ob der durch

das Verbot verfolgte Schutz der Rechtsuchenden einen so weitgehenden Ausschluss unentgeltlicher Steuerrechtsberatung erfordere, denn dieser Schutz könne auch durch die mittlerweile im RDG vorgesehene Anleitung der beratenden Studierenden durch qualifizierte Personen, also durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, erfolgen. Eine solche Anleitung, die keine ständige Begleitung und Beaufsichtigung der Beratenden, sondern lediglich eine Mitwirkung im Einzelfall erfordere, genüge auf dem Gebiet des Steuerrechts aber nicht. Denn hier diene das Verbot auch der Sicherung des Steueraufkommens. Auch wenn die durch die Tax Law Clinic beratenen Steuerfälle regelmäßig nur von geringerem finanziellem Gewicht sein dürften, könne sich eine Vielzahl dieser Fälle in der Summe für das Steueraufkommen auswirken.¹⁰ Dieses Argument überzeugt allerdings nicht. Denn verfassungsrechtlich geschützt ist nur das gesetzmäßige und gleichmäßige Steueraufkommen, nicht aber die Maximierung des nominalen Steueraufkommens.

Da Steuergesetze einen empfindlichen Eingriff in die Vermögens- und Rechtssphäre der Steuerpflichtigen enthalten, müssen sowohl die Vorschriften wie auch deren Anwendung dem Gedanken einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Steuerpflichtigen besonders sorgfältig Rechnung tragen und auf eine gleiche Verteilung steuerlicher Lasten achten.¹¹ Belegt wird dies auch durch § 85 AO der Abgabenordnung, der die verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätze einfachgesetzlich wiedergibt. Danach haben die Finanzbehörden die Steuern „nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig“ festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Steuern sollen weder zu hoch noch zu niedrig festgesetzt werden.“¹² Die Aufgabe die Besteuerung zu maximieren, findet sich hier gerade nicht. Um ihre Rechte im Rahmen der Besteuerung vollständig zur Geltung bringen zu können und nicht über Proporz besteuert zu werden, benötigen vor diesem Hintergrund gerade Laien Unterstützung in ihren Steuerangelegenheiten.¹³

⁷ BVerwG, Urteil v. 23.06.2016 – 2 C 18/15, NVwZ-RR 2016, 907.

⁸ BVerfG, Beschluss v. 07.04.2003 – 1 BvR 2129/02, NVwZ 2003, 856.

⁹ OLG Celle, Beschluss v. 10.03.2022 – 9 W 14/22, BeckRS 2022, 46940.

¹⁰ BGH, Beschluss vom 28. März 2023 – II ZB 11/22, MDR 2023, 927.

¹¹ BVerfG, Beschluss v. 3.07.1973 – 1 BvR 368/65, BVerfGE 35, 324; Urteile v. 20.04.2004 – 1 BvR 905/00, BVerfGE 110, 274; v. 20.12.1966 – 1 BvR 320/57, BVerfGE 21, 12.

¹² BT-Drs. VI/1982, S. 132.

¹³ Vgl. BVerfG, Beschluss v. 15.03.1967 – 1 BvR 575/62, BVerfGE 21, 227-239, Rn. 31.

Wenn Studierende durch einen Hinweis der Tax Law Clinic gesetzeskonform Steuern erstattet bekommen oder weniger Steuern zahlen müssen, führt dies daher nicht zu einer Gefährdung des Steueraufkommens, sondern trägt vielmehr zur Sicherung des gesetz- und gleichmäßigen Steueraufkommens bei. Aus diesen Gründen hat der Tax Law Clinic e.V. i.G. gegen den Beschluss des BGH Verfassungsbeschwerde eingelegt.¹⁴

Fun Facts: Für die Einlegung und Begründung der formell und materiell sehr anspruchsvollen Verfassungsbeschwerde hat man nur einen Monat Zeit, ohne dass eine Fristverlängerung gewährt wird. Und: Das Bundesverfassungsgericht ist das einzige deutsche Gericht, mit dem nicht digital kommuniziert werden kann. Daher wurde der Schriftsatz mit sehr vielen Anlagen am letzten Tag der Frist per Boten nach Karlsruhe verschickt. Gemäß einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung¹⁵ soll demnächst endlich auch beim Bundesverfassungsgericht der elektronische Rechtsverkehr Einzug halten.

Endlich: Legalize it!

Parallel zu den Klageverfahren warb der VFS Hannover für seine Idee der Tax Law Clinic: Bei anderen Universitäten, bei Verbänden, Politikern und in den zuständigen Ministerien. Und anders als bisher der Rechtsweg waren diese Bemühungen nun endlich erfolgreich. Denn noch während der e.V. i.G. sich abmühte, die Verfassungsbeschwerde auf den Weg zu bringen, veröffentlichte das Bundesfinanzministerium Anfang Juni den Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung der Tax Law Clinic. Das im StBerG enthaltene Verbot soll abgeschafft und die Möglichkeit zur unentgeltlichen Beratung auf dem Gebiet des Steuerrechts der Regelung im RDG angepasst werden.

In der Gesetzesbegründung¹⁶ heißt es:

„Mit der Neuregelung des § 6 des Steuerberatungsgesetzes [...] soll die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Regelfall zulässig werden. [...] Nach der derzeitigen Fassung des § 6 Nummer 2 StBerG darf ausschließlich Angehörigen [...] unentgeltlich Hilfe in Steuersachen geleistet werden. Dies führt zu dem wertungsmäßig kaum nachvollziehbaren Ergebnis, dass altruistische Hilfeleistung

gen außerhalb des engsten Verwandtenkreises selbst dann nicht zulässig sind, wenn deren sachgerechte Erbringung aufgrund der Anleitung einer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen sichergestellt wäre. Zudem erscheint es mit Blick auf § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) kaum gerechtfertigt, die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen weitaus stärker zu regulieren als die unentgeltliche Rechtsdienstleistung in allen anderen Rechtsgebieten.“

Der Gesetzesentwurf wurde inzwischen auch von der Bundesregierung beschlossen. Wenn er erfolgreich das Gesetzgebungsverfahren durchläuft – wofür momentan alles spricht – kann im nächsten Mai an der Leibniz Universität Hannover Deutschlands erste Tax Law Clinic ihre Arbeit aufnehmen. Der VFS Hannover hat bereits mit den Vorbereitungen begonnen und befindet sich hierzu in der Abstimmung mit der Universität.

¹⁴ Aktenzeichen: 1 BvR 1042/23.

¹⁵ Bundesregierung, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_elektr_Rechtsverkehr_Bundesverfassungsgericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf v. 28.08.2023).

Der Gesetzesentwurf wurde vom Bundeskabinett am 23. August 2023 beschlossen.

¹⁶ BR-Drs. 361/23, S. 27.